

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2019

Nr. 2019/389

Kestenholz: Revision Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kestenholz reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision des Generellen Entwässerungsplans (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Revision Genereller Entwässerungsplan, Übersichtsplan 1:5'000
 - Revision Genereller Entwässerungsplan, Situation 1:2'000
 - Technischer Bericht, Rev. 5, 7. Dezember 2018
 - GEP-Massnahmenplan
 - Hydraulische Berechnungen, Rev. 3, 30. Juni 2018.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch beigelegt:
- Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018 mit dem Beschluss des GEP, vorbehältlich von Einsprachen während der Auflage und
 - Schreiben vom 10. Januar 2019, das bestätigt, dass während der Auflage keine Einsprachen eingegangen sind.
- 1.3 Die Revision des GEP ersetzt das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1831 vom 17. September 2002 genehmigte GEP.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Oktober 2018 bis am 23. November 2018. Der Gemeinderat beschloss den GEP an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018. Es wird bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.1.3 Am 11. Januar 2019 wurde der GEP dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Der Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die öffentlichen Leitungen. Die Duldungspflicht gemäss § 42 PBG gilt somit auch nur für die öffentlichen Leitungen. Privatleitungen sind im GEP nur orientierend dargestellt und benötigen für die Realisierung ein Baugesuch und die nötigen Durchleitungsrechte.
- 2.4 Der Massnahmenplan gilt als verbindlicher Bestandteil des GEP.
- 2.5 Der GEP Kestenholz ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Kestenholz, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Massnahmenumsetzung
Die Umsetzung der Massnahmen im Massnahmenkatalog ist verbindlich.
- 3.4 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.5 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Die in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.3 aufgeführten bisherigen Entwässerungsplanungen werden aufgehoben.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

Bewilligungsgebühr:	Fr.	5'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>5'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059 und 4250015/45820)

✕ Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Kestenholz: Genehmigung Revision Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)